

22. Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

22.1

Die Feldgeschworenen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils veranstalten Sitzungen

- a) zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten,
- b) zur Nachwahl von Feldgeschworenen (Nr. 17),
- c) zur Beschlussfassung über die Abberufung von Feldgeschworenen aus dem Amt (Nr. 19.3),
- d) zur Wahl des Obmanns oder seiner Stellvertretung (Nr. 20.1).

22.2

¹Eine Sitzung der Feldgeschworenen kann vom ersten Bürgermeister oder vom Obmann anberaumt werden. ²Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mehr als die Hälfte der Feldgeschworenen dies fordert (§ 8 Abs. 1 FO). ³Die Einladung zur Sitzung soll unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist erfolgen.

22.3

¹Die Sitzungen der Feldgeschworenen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, bei Verhinderung beider vom dienstältesten anwesenden Feldgeschworenen geleitet (§ 8 Abs. 2 FO). ²Über die Beschlüsse soll ein Protokoll gefertigt werden.

22.4

¹Die Feldgeschworenen sind beschlussfähig, wenn alle geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Feldgeschworene, anwesend sind (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FO). ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Art. 91 BayVwVfG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FO).